



**Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Kirchheim b. München**

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5, Art 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG), des Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost vom 14.05.2010 folgende

**Gebührensatzung**

vom  
09.11.2021

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Kirchheim b. München erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen in ihrem Gebiet Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Kirchheim b. München und des Landkreises München benutzt.
- 2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich zur Nutzung Berechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde Kirchheim b. München angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Kompost- oder Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer, Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle die Gemeinde entsorgt (Art. 31 Abs. 2 BayAbfG).
- 3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.



## Gemeinde Kirchheim b. München

---

- 4) Bei Nachbarschaftstonnen im Sinne des § 13a Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) ist der Antragsteller Gebührenschuldner.
- 5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

### § 3

#### Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Kirchheim b. München und des Landkreises München erhoben.

### § 4

#### Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Bei Selbstanlieferung von Abfällen in gemeindliche Container bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht bzw. dem Volumen der Abfälle.
- 2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter und abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle, der Zahl der angefangenen Transportkilometer und der angefangenen Arbeitsstunden pro Arbeiter.

### § 5

#### Gebührensatz

- 1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung folgender Restmüllbehältnisse beträgt pro Jahr
  - a) bei 14-tägiger Leerung

1. einer Müllnormtonne mit	60 Liter	€	99,00
2. einer Müllnormtonne mit	80 Liter	€	132,00
3. einer Müllnormtonne mit	120 Liter	€	198,00
4. einer Müllnormtonne mit	240 Liter	€	396,00
  - b) bei wöchentlicher Leerung

1. einer Müllnormtonne mit	80 Liter	€	264,00
2. einer Müllnormtonne mit	120 Liter	€	396,00
3. einer Müllnormtonne mit	240 Liter	€	791,00
4. einer Müllnormtonne mit	1.100 Liter	€	3.626,00



## Gemeinde Kirchheim b. München

---

- 2) Die Gebühr für einen 120 Liter Restmüllsack beträgt je Abholung € 6,50  
Die Gebühr für einen 70 Liter Windelsack beträgt je Abholung € 3,50
- 3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am gemeindlichen Wertstoffhof betragen die sonstigen Gebühren:
1. Für Sperrmüll am Wertstoffhofcontainer  
bis zu einen m<sup>3</sup>, je angefangenen halben m<sup>3</sup> € 5,00  
bei Anlieferung von mehr als einen m<sup>3</sup>,  
je angefangenem halben m<sup>3</sup> € 10,00
  2. Für Holz ab dem zweiten angefangenen m<sup>3</sup>, je m<sup>3</sup> € 5,00  
(ein m<sup>3</sup> je Anlieferung ist kostenlos)
  3. Für Bauschutt, ab den zweiten angefangenen je 100 Litern € 5,00  
(100 Liter je Anlieferung sind kostenlos)
  4. Grüngut ab dem dritten m<sup>3</sup> je angefangenem m<sup>3</sup> € 5,00  
(bis zu zwei m<sup>3</sup> je Anlieferung sind kostenlos)  
Bei Direktanlieferung an der Kompostieranlage Stocker, ist vorab ein  
Anlieferschein zu je € 5,00 zu erwerben (je Anlieferschein bis zu drei m<sup>3</sup> Grüngut)

Die in den Buchstaben 2 bis 4 genannten Freimengen gelten jeweils nur einmal je Anliefertag.

- 4) Für die Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Absatz 2 Satz 2) werden je angefangener Arbeitsstunde und Arbeiter € 45,00 und je angefangenem Transportkilometer € 1,50 zuzüglich der notwendigen Entsorgungskosten erhoben.
- 5) Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 50 % der Gebühr erhoben.
- 6) Für die Abholung von Sperrmüll an der Grundstücksgrenze per Anforderungskarte wird eine Gebühr von € 35,00 für zwei m<sup>3</sup> Sperrmüll erhoben.
- 7) Die Entsorgung der Biomülltonnen ist mit den Gebühren für die Restmülltonnen abgegolten.
- 8) Kehrgut ist bis zu 10 Liter je Anlieferung und Anliefertag kostenlos, darüber hinaus gilt nachfolgende Staffelung
- |   |          |
|---|----------|
| a) 10 Liter bis 100 Liter               | € 10,00  |
| b) 100 Liter bis 500 Liter              | € 60,00  |
| c) > 500 Liter (halber m <sup>3</sup> ) | € 120,00 |
| d) jeder weitere m <sup>3</sup>         | € 120,00 |



## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- 1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Beginn eines Kalenderjahres, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/12 der jährlichen Gebührenschuld; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Tonnengröße gem. § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 ändert.
- 2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- 3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Bei der Sperrmüllsammlung im Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Anforderungskarte.
- 4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die Gebühr erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 1.7. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr für die Abfallbeseitigung bei Verwendung einer Müllnormtonne mit 1.100 Litern vier Raten, jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.
- 2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.



**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die geordnete Abfallwirtschaft in der Gemeinde Kirchheim b. München in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.02.2019 außer Kraft.

Kirchheim, den 10.11.2021

Maximilian Böttl  
Erster Bürgermeister